



AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES
DES KANTONS SOLOTHURN

VOM

12. Juli 1983

Nr. 2067

AEDERMANNSDORF: Ortsplanungsrevision

Die Einwohnergemeinde Aedermannsdorf unterbreitet dem Regierungsrat die folgenden Bestandteile der Ortsplanungsrevision zur Genehmigung:

- Zonenplan 1 : 2000
- Strassen- und Baulinienpläne 1 : 500, Blatt 1 bis 5
- Strassenkategorienplan 1 : 2000
- Zonenreglement
- Baureglement
- Reglement über Erschliessungsbeiträge und -gebühren
- Kanalisationsreglement
- Wasserreglement

Aedermannsdorf besitzt einen Zonenplan, einen Strassen- und Baulinienplan, sowie ein Zonenreglement, welche mit RRB Nr. 3521 vom 30. Juni 1971 genehmigt worden waren. Mit der vorliegenden Planung wird der Zonenplan vollständig überarbeitet. Auch die Erschliessungspläne und die Reglemente sind überarbeitet und dem neuen Recht angepasst worden.

Die öffentliche Auflage der Pläne und des Zonenreglementes erfolgte in der Zeit vom 22. Januar bis 22. Februar 1982. Während dieser Zeit gingen 2 Einsprachen ein, die durch Rückzug bzw. Planänderung gütlich erledigt werden konnten. Die Planänderung wurde in der Zeit vom 29. April bis 28. Mai 1982 erneut öffentlich aufgelegt, worauf keine Ein-

sprachen mehr eingingen. Der Gemeinderat genehmigte die Pläne und die Sonderbauvorschriften am 19. April 1982.

Das Baureglement, das Reglement über Erschliessungsbeiträge und -gebühren, das Kanalisations- und das Wassereglement wurden von der Gemeindeversammlung am 3. Februar 1983 genehmigt.

Formell wurden die Verfahren richtig durchgeführt.

Materiell sind folgende Bemerkungen anzubringen:

1. Die vorliegende Planung steht mit dem kant. Richtplan Besiedlung und Landschaft im Einklang. Die Gemeinde hat dem im Richtplan enthaltenen schützenswerten Ortsbild mit der Ausscheidung einer Kernzone mit strengen Mass- und Aesthetikvorschriften sowie einer besonderen Anordnung der Strassen- und Baulinien Rechnung getragen. Die im Zonenplan enthaltene Kernzone weicht an einigen Stellen geringfügig vom Richtplan ab. Im Richtplan ist deshalb das schützenswerte Ortsbild an die mit diesem Beschluss genehmigte Abgrenzung der Kernzone (inkl. Zone OeBA, Kapelle und R, Landwirtschaftsbetriebe im Dorfkern) anzupassen.
2. Im Bau- und Zonenreglement sind aus formellen und materiellen Gründen folgende Änderungen anzubringen:

§ 13 Abs. 2

verweist fälschlicherweise auf die §§ 17 ff des Reglementes. Hier muss es heissen: "Die übrigen Zonenvorschriften richten sich nach dem kant. Baureglement und nach den §§ 14 ff dieses Reglementes".

§ 16 Abs. 6

Bestimmt die Gestaltungsvorschriften in der Kernzone und regelt u.a. die trauf- und stirnseitigen Dachvorsprünge. Je nach Grösse der Bauten werden stirnseitige Dachvorsprünge von mindestens 50 - 80 cm vorgeschrieben. Solche Dachvorsprünge kommen im Dorfkern von Aedermannsdorf zwar vereinzelt vor, doch widersprechen sie der vorherrschenden traditionellen Bauweise, die nur sehr geringe giebelseitige Dachvorsprünge kennt. Im Einvernehmen mit der Gemeinde wird deshalb die Bestimmung von § 16 Abs. 6, soweit sie sich auf die stirnseitigen Dachvorsprünge bezieht, aus dem Reglement gestrichen. Da diese Aenderung von der Sache her eindeutig bestimmbar ist, auf allfällige Bauherren keine nachteiligen Auswirkungen haben kann, und im übrigen von der Gemeinde gutgeheissen wird, kann sie vom Regierungsrat nach § 18 Abs. 3 BauG selber beschlossen werden.

3. Im Wasserreglement ist aus rechtlichen Gründen die folgende Ergänzung anzubringen:

§ 25 Abs. 1

regelt die Erledigung ausserordentlicher, im Reglement nicht vorkommender Fälle durch den Gemeinderat im Einzelfall. Diese Bestimmung erfordert aus rechtlichen Gründen folgenden Zusatz: "Für das Rechtsmittelverfahren gelten die Bestimmungen des Baugesetzes."

4. Das Kanalisationsreglement enthält in § 2 ein falsches Rechtsmittel. Der 4. Satz muss heissen: "Gegen Entscheide und Verfügungen des Gemeinderates kann beim Bau-Departement und im Nutzungsplanverfahren (Kanalisationspläne) beim Regierungsrat Beschwerde geführt werden."

§ 14 lit. a

welcher landwirtschaftliche Betriebe unter Bedingungen von der Anschlusspflicht befreit, ist mit Art. 18 des eidg. Gewässerschutzgesetzes in Widerspruch. Nach dieser zwingenden Bundesvorschrift und nach der entsprechenden Bundesgerichtspraxis sind häusliche Abwässer innerhalb der Bauzone und im Bereich der Kanalisationerschliessung auch dann in die Kanalisation zu leiten, wenn die Möglichkeit einer landwirtschaftlichen Abwasserbeseitigung gegeben wäre. § 14 lit. a ist deshalb wie folgt zu ergänzen: "Häusliche Abwässer sind im GKP-Bereich an die Kanalisation anzuschliessen." Da diese Bundesvorschrift auch dann anwendbar ist, wenn eine entsprechende Bestimmung im Gemeindereglement fehlen würde, stellt diese aus Rechtssicherheit notwendige Ergänzung lediglich eine formelle Aenderung dar, die keine materiellen Auswirkungen zur Folge hat. Sowohl diese wie auch die Ergänzung in § 2 sowie § 25 Abs. 1 des Wasserreglementes können deshalb vom Regierungsrat in Anwendung von § 18 Abs. 3 BauG selber beschlossen werden.

Es wird

beschlossen:

1. Die Bestandteile der Ortsplanungsrevision Aedermannsdorf, umfassend

- den Zonenplan,
- die Strassen- und Baulinienpläne 1 - 5,
- den Strassenkategorienplan
- und das Reglement über Erschliessungsbeiträge und Gebühren

werden genehmigt.

2. Das Bau- und Zonenreglement, das Wasserreglement und das Kanalisationsreglement werden mit den in den Erwägungen genannten Abänderungen und Ergänzungen genehmigt.
3. Die Gemeinde Aedermannsdorf wird eingeladen, dem kant. Amt für Raumplanung bis zum 1. Oktober 1983 noch 4 bereinigte Zonenpläne, 3 Strassen- und Baulinienpläne, Blatt 2 - 4, 1 Strassenkategorienplan und je 2 Exemplare der bereinigten Reglemente zuzustellen. Die nachträglich aufgelegten Aenderungen im Zonenplan und im Strassen- und Baulinienplan, Blatt 1, sind in die Pläne zu integrieren. Die Pläne sind reissfest auszuführen und von der Gemeinde zu unterzeichnen.
4. Das generelle Kanalisationsprojekt (GKP) ist durch die Gemeinde an die mit dem vorliegenden Beschluss genehmigte Zonierung anzupassen, vorprüfen zu lassen und dem kant. Amt für Wasserwirtschaft bis zum 1. August 1984 zur Genehmigung einzureichen.
5. Bestehende Pläne und Gemeindereglemente, die mit den vorliegenden in Widerspruch stehen, insbesondere der Zonenplan und Strassenplan (RRB Nr. 3521 vom 30.6.1971), die Teilzonenpläne Kirchfeld (RRB Nr. 1328 vom 14.3.1975) und Industriegebiet (RRB Nr. 2844 vom 17.5.1977) und der Strassen- und Baulinienplan Weidackerstrasse (RRB Nr. 1012 vom 27.2.1980) verlieren ihre Rechtskraft. Weiterhin in Kraft bleiben der Strassen- und Baulinienplan Thalstrasse III. Teil (RRB Nr. 4327 vom 18.7.1975), mit Ausnahme der südseitigen Baulinie sowie der mit RRB Nr. 5067 vom 14.9.1981 genehmigte Quellwasserschutzzonenplan.
6. Der kant. Richtplan ist bezüglich Bauzonengrenze, Grenze zwischen Wohn- und Gewerbe-, bzw. Industriezonen und im Bereich des schützenswerten Ortsbildes an den mit diesem Beschluss genehmigten Zonenplan anzupassen.

Genehmigungsgebühr: Fr. 500.-- Kto. 2000-431.00
Publikationskosten: Fr. 18.-- Kto. 2020-435.00

Fr. 518.-- zahlbar innert 30 Tagen

(Staatskanzlei Nr. 162) ES

Der Staatsschreiber:

Dr. Max Gysler

Bau-Departement (2) HS/uh

Amt für Raumplanung (5), mit Akten und 1 gen. Satz Pläne
und Reglemente

Amt für Wasserwirtschaft (2), mit Planausschnitt KRP (folgt
später)

Tiefbauamt (2), mit Planausschnitt KRP (folgt später)

Kreisbauamt II, 4600 Olten, mit je 1 gen. Strassen- und
Baulinienplan, Blatt 1 und 5 und Planausschnitt KRP
(folgen später)

Amtschreiberei Balsthal Thal-Gäu, Amthaus Balsthal, 4710 Balsthal,
mit 1 gen. Zonenplan, Bau- und Zonenregl. und Planaus-
schnitt KRP (folgen später)

Finanzverwaltung/Debitorenbuchhaltung (2)

Sekretariat der Katasterschatzung (2), mit 1 gen. Zonenplan,
Planausschnitt KRP (folgen später)

Natur- und Heimatschutz, mit Planausschnitt KRP (folgt später)

Gebäudeversicherung

Meliorationsamt

Ammannamt der EG, 4711 Aedermannsdorf, mit 1 Satz gen. Pläne,
Reglemente, Planausschnitt KRP (folgen später)
(Einzahlungsschein / EINSCHREIBEN)

Baukommission der EG, 4711 Aedermannsdorf

Ingenieurbüro Bernasconi + Mettler, Holderweg 20, 4710 Balsthal

Amtsblatt Publikation:

Die Ortsplanungsrevision Aedermannsdorf, umfassend

- den Zonenplan,
- die Strassen- und Baulinienpläne,
- den Strassenkategorienplan,
- das Bau- und Zonenreglement,
- das Reglement über Erschliessungsbeiträge und -gebühren,
- das Kanalisationsreglement
- und das Wasserreglement

wird genehmigt.

